

den Localarmenordnungen zu bestimmen und bleibt übrigen ein Mehrer der freien Mildthätigkeit der Betheiligten überlassen. Diese Beiträge sind von der Gerichtsstelle, wo die Insinuation und Bestätigung erfolgt, zu erheben und an die Armenkasse desjenigen Heimathsbezirks, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt, abzugeben. Die in den Heimathsbezirk gehörenden Rittergüter haben sich bei diesen Gelegenheiten eines freiwilligen Beitrags nicht zu entbrechen. Bei gerichtlich insinuirten Contracten über bewegliche Gegenstände gebührt der Beitrag demjenigen Heimathsbezirk, zu welchem das Gericht gehört, wo die Insinuation erfolgt; 3) Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenkassen, zu deren Aussetzung vermögende Personen in geeigneten Fällen mit Bescheidenheit aufgefordert werden können; 4) die Abgaben, welche nach den Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und andern Erwerbungen auf den Todesfall, von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armenkasse zu entrichten sind, wobei es allenthalben, so wie es hergebracht ist, noch ferner bewendet; 5) die Abgaben der Innungsverwandten, welche mindestens a) bei Gewinnung des Meisterrchts, aa) von Meistern, die sich in einer Stadt niederlassen, mit 8 Gr. bb) von Landmeistern, mit 4 Gr. b) bei dem Lossprechen, mit 2 Gr. c) bei dem Aufdingen, mit 1 Gr. von Kaufleuten und den zu den Künstlern sich rechnenden Innungsverwandten aber nach dem doppelten Satze, wenn sie nicht freiwillig ein Mehrer geben, zu entrichten und von den Innungsvorstehern vierteljährlich an den Armenkasseneinnehmer zu verrechnen sind; 6) die von Reisenden durch Aufstellung von Büchsen in den Post- und Gasthäusern oder auf sonst geeignete Weise einzusammelnden Beiträge; 7) die Abgaben von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schausstellungen und Belustigungen aller Art, von Concerten, Bällen und andern Tanzvergnügungen, wozu es polizeilicher Erlaubniß bedarf, so wie von andern zu Erhebung eines Beitrags geeigneten polizeilichen Vergünstigungen, in Fällen, wo es der letztern gesetzlich bedarf; 8) alle Strafgeelder, welche in den Gesetzen ausdrücklich zum Besten der Armen oder zu milden Zwecken geordnet sind, in gleichen der Erlös der polizeilich weggenommenen und confiscirten Naturalien; 9) die nach den Localstatuten in den Städten (Allgemeine Städteordnung §. 60) bei Gewinnung des Bürgerrechts, oder auf dem Lande bei Aufnahme in die Gemeinde (Landgemeindeordnung §. 2 und 26) an die Armenkasse zu entrichtenden Beiträge. B) in bestimmten Einnahmen. Hierher gehören: 1) die von den Kircheninspectionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen an denjenigen Orten, wo dessen Zustand es gestattet. Wo es hergebracht ist, daß das völlige Einkommen des sogenannten Gotteskastens oder der Ertrag des Klingelbeutels ganz oder zum Theil, bei gewissen Gelegenheiten, oder an einzelnen Festtagen an die Armenkasse abzugeben ist, hat es dabei zu bewenden; 2) die Beiträge, welche aus den Communaleinkünften mit Zustimmung der Gemeindevertreter den Armenkassen gewidmet werden; 3) der Ertrag der

bei sämmtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimathsbezirks zu veranstaltenden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge; 4) die jährlichen Bewilligungen fortdauernd bestehender geselliger Privatvereine, welche hierzu auf geeignete Weise aufzufordern sind. C) in Einnahmen aus der eigenen Verwaltung. Hierher gehören z. B.: 1) die Zinsen und Einkünfte von den der Armenkasse zustehenden Kapitalien und nutzbaren Grundstücken; 2) der Arbeitsverdienst der für Rechnung der Armenkasse beschäftigten Armen, inwieweit derselbe ihnen nicht selbst zu überlassen ist; 3) das von Almosenempfängern, die zu bessern Vermögensumständen gelangen, wieder zu erstattende Almosen; 4) das, was aus den Nachlässen der in Armen- und Krankenhäusern Verstorbenen oder von der Armenkasse sonst Versorgten wieder erlangt wird."

Das Deputationsgutachten lautet:

1) zu A. 2) Die erste Kammer hat in Zeile 4 des ersten Satzes die Worte:

„von den Betheiligten“

gestrichen, weil dem Herkommen gemäß die bei gerichtlichen Insinuationen und Bestätigungen von Contracten vorkommenden Armenkassenbeiträge nur von den Acquirenten gegeben zu werden pflegten, an diesem Herkommen aber festzuhalten sei.

Die Deputation stimmt zwar damit überein, daß an dem bestehenden Herkommen in der vorliegenden Beziehung etwas nicht zu ändern und namentlich da, wo die bezeichneten Beiträge nur von den Acquirenten geleistet werden, den Veräußernden eine Beitragspflicht nicht anzufinnen sei. Sie kann jedoch nicht zugeben, daß das gedachte Herkommen ein so allgemeines sei, da ihr vielmehr bekannt ist, daß an manchen Orten allerdings schon dormalen beide Contrahenten einen solchen Beitrag geben, oder in einzelnen Fällen denselben wohl auch der Veräußernde allein entrichtet. Es würde demnach

der Gesetzentwurf in Beziehung auf die obangedeuteten Worte wiederherzustellen sein, womit auch der Herr königl. Commissar sich einverstanden erklärt hat.

Diese Wiederherstellung hat jedoch, wie schon angedeutet, keineswegs den Zweck und Sinn, an Orten, wo nur der Acquirent eines Grundstückes oder überhaupt nur der eine contrahierende Theil zeither einen Beitrag zur Armenkasse zu entrichten, hatte, um auch den anderen (veräußernden) beitragspflichtig zu machen.

2) Hiernächst kam in der ersten Kammer in Bezug auf die im dritten Satze sub 2 erwähnten Beiträge der Ritter- oder vielmehr aller derjenigen Güter, welche bei einer der Lehnscurien zu Lehn gehen, zur Sprache, in welcher Weise es zeither mit deren Abentrichtung gehalten worden ist. In der Lausitz ist ein bestimmter Beitrag in dergleichen Lehnsfällen gar nicht gewöhnlich, vielmehr die Frage: ob und wie viel der Acquirent eines Rittergutes dem Armenfonds zuließen lassen wollte, dessen eigenem Ermessen überlassen gewesen. Da an die Lehnscurie in Budissin auch Rittergüter der Erblande gewiesen sind, so haben natürlich auch diese einen Armenkassenbeitrag der hier fraglichen Art zeither nicht zu leisten gehabt. Anders hat sich das Herkommen bei denjenigen Grundstücken gestaltet, welche bei der Lehnscurie in Dresden zu Lehn gehen. Hier wurde, und zwar vom Lehnshofe selbst, bei Confirmation von Veräußerungsverträgen von jedem Tausend Thaler der Erwerbungs-